

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
13. Unternehmertag am 7. November 2012 in Oldenburg

Zukunftsweisende Rechtsformen – mit Strategie das Unternehmen ausrichten

Dipl. Ing. agr. Brigitte Barkhaus,
Steuerberaterin, LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH, Friedrichsdorf

Die Rechtsform ist das Gerüst jedes Unternehmens. Die optimale Rechtsform, die allen Erfordernissen gerecht wird, gibt es jedoch nicht. Auch ist eine einmal gewählte Rechtsform nicht unbedingt von Dauer. Im Gegenteil: mit der Entwicklung des Unternehmens muss in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob die Rechtsform noch den Belangen des Unternehmens und der Unternehmerfamilie entspricht.

Insbesondere bei Kooperationen mit anderen Landwirten stellt sich die Frage der optimalen Rechtsform unmittelbar. Aber auch hier gilt: Die ideale Rechts- und Unternehmensform für alle Arten von Kooperationen gibt es nicht. Vielmehr ist in jedem Einzelfall individuell zu prüfen, in welcher Rechtsform eine Zusammenarbeit am besten durchgeführt werden kann. Neben der gemeinsamen Zielsetzung der Beteiligten müssen unbedingt vorher die „weichen“ Faktoren abgeklärt werden. Hierzu gehören u.a. Teamfähigkeit, Verlässlichkeit und Sicherheit.

Bisher herrschen in der Landwirtschaft die Rechtsform des Einzelunternehmens oder die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes vor.

Mit zunehmendem Strukturwandel wachsen jedoch die Haftungsrisiken der größer werdenden Betriebe, gleichzeitig wollen die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe eine sinnvolle Nutzung ihrer bisherigen Produktionsfaktoren sicherstellen. Viehhaltende Betriebe, die ihre Vieheinheitengrenzen ausgereizt haben, möchten expandieren und dabei möglichst weiterhin landwirtschaftliche Einkünfte erzielen und die Umsatzsteuerpauschalierung nutzen. Ackerbaubetriebe streben optimierte Arbeitserledigungsprozesse und Kostensenkungen an. Besondere Bedeutung erhält die Frage der geeigneten Rechtsform für Biogasanlagen.

Neben dem Schutz des Vermögens der Landwirtschaftsfamilie spielen insbesondere die steuerlichen Rahmenbedingungen als auch die möglichen erbrechtlichen Zielsetzungen eine Rolle.

Als Beispiele sinnvoller Kooperationen werden in viehdichten Regionen Tierhaltungskooperation i.S.d. § 51a BewG geführt. Diese ermöglichen die Übertragung freier Vieheinheiten, z.B. von einem Ackerbaubetrieb, auf eine Gesellschaft mit einem viehhaltenden Landwirt – bevorzugt in der Rechtsform einer KG. Ohne über eigene landwirtschaftliche Flächen zu verfügen, kann diese

Gesellschaft landwirtschaftliche Einkünfte erzielen, so dass auch die Umsatzsteuerpauschalierung Anwendung findet. Auf diesem Wege ist es möglich, dass der Ackerbaubetrieb seine Vieheinheiten finanziell verwertet – ggf. auch organischen Dünger erhält – und der viehhaltende Betrieb die Viehhaltung im Rahmen der Gesellschaft ausweitet. Es müssen allerdings bestimmte sachliche und persönliche Voraussetzungen eingehalten werden. So müssen z.B. alle Beteiligte hauptberufliche Landwirte sein und die Betriebe der Gesellschafter/Mitglieder dürfen nicht mehr als 40 km von der Produktionsstätte der Gesellschaft entfernt liegen.

Reine Ackerbaubetriebe können Kostendegressionen erzielen, indem sie für andere, ggf. viehhaltende, Betriebe, landwirtschaftliche Maschinenleistungen erbringen. Um steuerliche Risiken (Gewerblichkeit, verdecktes Pachtverhältnis bzw. Mitunternehmerschaft) zu vermeiden, können gemeinsame Arbeitserledigungsgemeinschaften geschaffen werden, z.B. in der Rechtsform einer GmbH & CoKG oder einer haftungsbeschränkte Unternehmersgesellschaft (UG) & CoKG. Denkbar ist auch eine Beteiligung des Ackerbauers als atypisch stiller Gesellschafter an dem viehhaltenden Betrieb.

Aufgrund des Investitionsvolumens kommen bei Biogasanlagen i.d.R. nur haftungsbeschränkte Gesellschaften in Betracht. Da die GmbH & CoKG bzw. UG & CoKG eine größere Flexibilität in der Handhabung sowie eine Verrechnung der Anfangsverluste mit übrigen Einkünften ermöglichen, ist dieser Rechtsform gegenüber einer reinen Kapitalgesellschaft der Vorzug zu geben.

Fazit:

Die GmbH & CoKG bzw. die haftungsbeschränkte UG & CoKG stellen sich aus haftungs- und steuer-rechtlicher Sicht in vielen Fällen als die zu bevorzugende Rechtsform dar. Im Rahmen einer Tierhaltungskooperation i.S.d. § 51a BewG sind sie jedoch nicht zulässig. Hier sollte die KG gewählt werden.

Auch bei stark expandierenden landwirtschaftlichen Familienbetrieben gewinnt die GmbH & CoKG insbesondere aus haftungsrechtlichen Gründen, aber auch zur Nachfolgeregelung, zunehmend an Bedeutung.